

Stadtamt Traun

Kulturservice
Hauptplatz 1
4050 Traun

Antrag auf Abdeckung der Mieten – Volksheime, Schloss und Spinnerei

Bitte beachten Sie: * Feld muss ausgefüllt sein

Volksheim Traun	Volksheim St. Martin	Schloss Traun	Spinnerei Traun
-----------------	----------------------	---------------	-----------------

Förderungswerber			
Verein *			
Familiennamen *		Akademischer Grad	
Vorname *			
Straße *		Hausnummer *	
Postleitzahl *		Ort *	
Telefon *		E-Mail *	
Telefon 2		Fax	
IBAN *		Kontoinhaber *	
Bank *		BIC *	

Förderungsgrund		
Art der Veranstaltung *		
Veranstaltungstag *	Entgelt lt. Rechnung *	
Bitte die Vorschreibung mitschicken!		

Datenschutzerklärung
"Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Antrags auf Abdeckung der Mieten für Volksheime und Schloss Traun und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. Rechtsgrundlage ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages (Gewährung einer Förderung). Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf www.traun.at/web/Datenschutz/Datenschutzerklärung ." (01/2022)

Erklärung	
Gemäß der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun beschlossenen Richtlinien vom 1. Juli 2019 wird um Abdeckung des von der Betriebsstättenverwaltung in Rechnung gestellten Benützungsentgeltes aus Mitteln des Kulturservice angesucht.	
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift

RICHTLINEN DER STADTGEMEINDE TRAUN FÜR MIETREFUNDIERUNG VON KULTURVERANSTALTUNGEN

Das Wirken und das Engagement der Trauner Kulturinstitutionen wird in hohem Ausmaß durch öffentliche Veranstaltungen und Auftritte für die Bürgerinnen und Bürger der Stadtgemeinde sichtbar. Das Ziel der Mietrefundierung liegt darin, diese Breitenwirkung des aktiven Kulturlebens für die Kulturinstitutionen leistbar zu machen und damit ein aktives Kulturleben in Traun zu unterstützen.

Für die Durchführung von Kulturveranstaltungen in den nachfolgend angeführten Veranstaltungsräumlichkeiten können seitens der Stadtgemeinde Mietrefundierungen gewährt werden.

1. Allgemeines

Als Kulturinstitutionen gelten Kulturvereine, die ihren Sitz in Traun haben und somit auch Subventionsansuchen stellen können. Des Weiteren die Landesmusikschule Traun, die Bibliothek Traun und Trauner Pflichtschulen mit musisch-kreativem Zweig.

Als Kulturveranstaltungen gelten Veranstaltungen der darstellenden Kunst wie Theater, Kabarett, Tanzaufführungen, Lesungen, Konzerte udgl. sowie Veranstaltungen der bildenden Kunst wie Ausstellungen udgl.

Die öffentliche Zugänglichkeit (mit oder ohne Eintritt) muss gewährleistet werden und wird durch öffentliche Bekanntmachung mittels Werbung wie Inserate, Plakate, soziale Medien usw. erfüllt.

Für Jahreshauptversammlungen der Trauner Kulturvereine gilt eine Ausnahmeregelung: Es wird die Miete refundiert, obwohl es sich um eine nicht öffentliche und nicht kulturelle Veranstaltung handelt. Die Refundierung zu 100% gilt für die reine Saalmiete und Tiefgaragenmiete bei Durchführung im VH Traun oder im VH St. Martin mit max. 6 Stunden Dauer.

Die Mietrefundierung umfasst jeweils einen Abrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr, wobei der Veranstaltungstermin ausschlaggebend ist.

Die Mietrefundierung der unten angeführten Veranstaltungsräume bezieht sich ausschließlich auf die Raummiete, sofern in den Tarifordnungen vorhanden nur auf die begünstigten Kulturtarife, jedoch ohne Zusatzkosten für die Tonanlage, Beleuchtung, Beamer, Stimmung des Klaviers bzw. dazu erforderliche Personalkosten udgl.

Die refundierbare Mietdauer ist auf jeweils max. 6 Stunden begrenzt.

Der Veranstalter/Die Veranstalterin hat die Reservierung der Räumlichkeiten eigenverantwortlich vorzunehmen.

2. Refundierungsausmaß

Spinnerei Traun:

Mietrefundierung nur für die Erstbelegung, zumindest in der Höhe der Vorschreibung für die Miete der Trauner Volksheime, jedoch höchstens € 500,-.

Schloss Traun / Schönbergsaal:

Mietrefundierung für die Erstbelegung 100%, für jede weitere Belegung 50%.

Schloss Traun: Herrenhaus, Schlosshof, Schlosskapelle, Foyer (Salon Johann Strauß)

Mietrefundierung je Belegung 100%.

Volkshaus Traun und Volkshaus St. Martin:

Mietrefundierung je Belegung 100%.

3. Tiefgarage Volkshaus Traun

Bei Anmietung der Räume unter Punkt 2) wird auch die Miete (Tagespauschale) der Tiefgarage Volkshaus Traun refundiert. Das Ausmaß richtet sich nach dem Refundierungsausmaß für die Veranstaltung.

4. Vorgehensweise

1. Der Trauner Kulturinstitution wird die entstandene Miete in Rechnung gestellt.
2. Die Trauner Kulturinstitution hat nach Erhalt der Rechnung die Möglichkeit, beim Kulturservice schriftlich innerhalb von 4 Wochen um Abdeckung anzusuchen. Bei Fristüberschreitung erlischt die Refundierungsmöglichkeit.
3. Die Antragstellung hat durch den/die Vereinsobmann/-obfrau bzw. Direktor/in oder dessen/deren Stellvertreter/in zu erfolgen.
4. Wird seitens der Trauner Kulturinstitution um Abdeckung der vorgeschriebenen Miete angesucht, kann nach Prüfung des Antrages eine Abdeckung des Rechnungsbetrages durch das Kulturservice erfolgen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mietrefundierung.

5. Die abzudeckende Miete wird seitens des Kulturservices auf ein von der Trauner Kulturinstitution bekannt zu gebendes Konto überwiesen.

5. Gültigkeit

Diese Richtlinie für Mietrefundierung von Kulturveranstaltungen wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Mai 2019 beschlossen und tritt mit 01. Juli 2019 in Kraft. Frühere Richtlinien verlieren ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister

Ing. Rudolf Scharinger